

Kurzprotokoll

der 14. Sitzung (öffentlich)
der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

am Montag, dem 3. Mai 2004, 12.00 Uhr,
Berlin, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal E 4.900

Vorsitz: Abgeordnete Gitta Connemann

Tagesordnung

Seite

Öffentlicher Teil

- 1. Öffentliche Anhörung zum Thema "Urhebervertragsrecht" 7**

Fragenkatalog (K.-Drs. 15/071b)

Schriftliche Stellungnahmen der Experten (K.-Drs. 15/101 bis 15/107)

Nicht öffentlicher Teil

- 2. Vergabe eines Gutachtens zum Thema "Weiterentwicklung der Alterssicherungssysteme für Künstler und Kulturberufe" 25**

Leistungsbeschreibung - K.-Drs. 15/082 a

Gutachterliste - K.-Drs. 15/083

- 3. Öffentliche Anhörung zum Thema "Kulturelle Bildung und Medien" am 14. Juni 2004 26**

Problembeschreibung, Fragenkatalog und Expertenliste - K.-Drs. 15/079

- 4. Verschiedenes**

Anwesenheitsliste
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung der Enquete- Kommission "Kultur in Deutschland"

Ordentliche Mitglieder der Enquete- Kommission Abgeordnete(r)	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder der Enquete- Kommission Abgeordnete(r)	Unterschrift
--	---------------------	---	---------------------

SPD

Ehrmann, Siegmund

[Handwritten signature]

SPD

Barthel (Berlin), Eckhardt

[Handwritten signature]

Krüger-Leißner, Angelika

[Handwritten signature]

Bürsch Dr., Michael

Kubatschka, Horst

[Handwritten signature]

Kumpf, Ute

Lucyga Dr., Christine

[Handwritten signature]

Merkel, Petra

Westrich, Lydia

[Handwritten signature]

Weis, Petra

CDU/ CSU

Connemann, Gitta

[Handwritten signature]

CDU/ CSU

Bergner Dr., Christoph

Nooke, Günter

[Handwritten signature]

Dött, Marie-Luise

Sehling, Matthias

[Handwritten signature]

Köhler (Wiesbaden), Kristina

Freiherr von Stetten, Christian

[Handwritten signature]

Mantel, Dorothee

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Sowa, Ursula

[Handwritten signature]

BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Vollmer Dr., Antje

FDP

Otto (Frankfurt), Hans-Joachim

[Handwritten signature]

FDP

Daub, Helga

Montag d. 03. Mai 04 12:00

öffentlich

Deutscher Bundestag

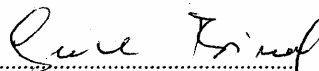
-2-

Anwesenheitsliste

Sitzung der Enquete-Kommission "Kultur in Deutschland"

als sachverständige Mitglieder:

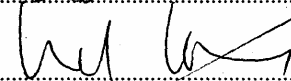
Dr. Susanne Binas



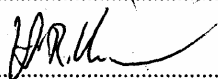
Helga Boldt



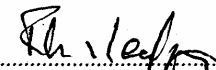
Dr. Gerd Harms



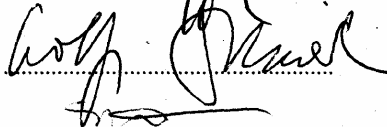
Heinz Rudolf Kunze



Dr. Bernhard Freiherr von Loeffelholz



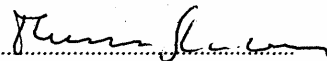
Prof. Dr. Wolfgang Schneider



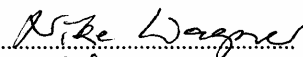
Dr. Oliver Scheytt

.....

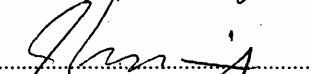
Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg



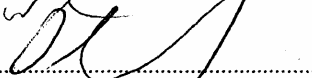
Dr. phil. Nike Wagner



Dr. h.c. Hans Zehetmair



Olaf Zimmermann



Montag d. 03. Mai 04 12 00

cu-11
"Deutshland"
-öffentlich-

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

SPD
CDU/CSU
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
FDP

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

FRIBESLESEN

SPD

Car

Al-Omar

FDP

B. Al-Omar

Schur

FDP

Schur

Drechsler

SPD

Drechsler

LEVY

Grüne

LEVY

Obchanski

B'90/G

Obchanski

Trum

CDU/CSU

Trum

Jean-Jaworski

FDP

Jean-Jaworski

Jacobowski

B'90/Grüne

Jacobowski

Dr. Boehl

CDU/CSU

Boehl

Montag d. 03. Mai 04 12 00

Ministerium bzw. Dienststelle (bitte Druckschrift)	Name (bitte Druckschrift)	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Unterschrift
BKM	Platz	MR	<i>[Signature]</i>
BKM	Sommerlette	OKR	<i>[Signature]</i>
BMJ	Dr. Hucko	MD	<i>[Signature]</i>
BWA	Dr. PAKUSCHER	MBA	<i>[Signature]</i>
BKA	Nickel	Ref.	<i>[Signature]</i>

Bundesrat: (bitte Druckschrift)	Unterschrift	Dienststellung (bitte Druckschrift, nicht abgekürzt)	Land

Sitzungsbeginn: 12.00 Uhr

Außerhalb der Tagesordnung

Entschuldigt sind: Abg. Lydia Westrich (SPD), Abg. Christian Frhr. von Stetten (CDU).

Die **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung. Sie begrüßt die Kommissionsmitglieder und Gäste der öffentlichen Anhörung, insbesondere die eingeladenen Experten, die Vertreter des Bundesministeriums für Justiz (BMJ), Ministerialdirektor Dr. Elmar Hucko und Ministerialrätin Dr. Irene Pakuscher sowie die Medienvertreter des DeutschlandRadios. Sie bedanke sich für das Interesse an der Arbeit der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ und freue sich auch über die Anwesenheit der Studenten des Instituts für Kulturpolitik der Universität Hildesheim. Die Vorsitzende stellt die eingeladenen Experten nacheinander vor: Dr. Thorsten Braun, Syndicus des Bundesverbandes der Phonographischen Wirtschaft e.V., Klaus Doldinger, Musiker und Komponist, Eva-Maria Michel, Justiziarin für die ARD/WDR, Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, Rechtsanwalt und Justiziar des Deutschen Komponistenverbandes, Helga Pfetsch, Übersetzerin und Mitglied der Verhandlungskommission für den Bereich Übersetzer im Verband deutscher Schriftsteller, Vorsitzende des Literaturübersetzerverbands, Dr. Christian Sprang, Justiziar des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels. Wolfgang Schimmel, zuständig für Urheberrecht im Bundesverband bei ver.di vertrete Frank Werneke, stellv. Vorsitzender des Bundesvorstandes ver.di und Fachbereichsleiter Medien, Kunst und Industrie, der kurzfristig verhindert sei. Die Vorsitzende teilt mit, dass sie aus organisatorischen Gründen die Anhörung um 14.30 Uhr schließen müsse. Sie erläutert das Verfahren der öffentlichen Anhörung. Da von allen Experten schriftliche Stellungnahmen vorlägen (K.-Drs. 15/101 bis 15/107), werde auf Eingangsstatements verzichtet. Fragen sollten kurz und präzise an die Experten gerichtet werden, um möglichst jedem der anwesenden Mitglieder die Möglichkeit zu geben, pro Fragerunde zwei Fragen zu stellen.

TOP 1: Öffentliche Anhörung zum Thema „Urhebervertragsrecht“

Die **Vorsitzende** eröffnet die Fragerunde und bittet um Wortmeldungen.

Alle Fragesteller bedanken sich bei den Experten für die Stellungnahmen und nehmen darauf ergänzend Bezug.

Olaf Zimmermann (SV) fragt die Experten Helga Pfetsch und Dr. Christian Sprang zu den Gründen und der Zielsetzung des Mediationsverfahrens. Er bittet zusätzlich zu den unterschiedlichen Stellungnahmen den Rahmen des § 31 Abs. 4 Urheberrechtsgesetz (UrhG) – Einräumung von Nutzungsrechten für noch nicht bekannte Nutzungsarten - zu erläutern. Prof. Dr. Wilhelm Nordemann plädiere dafür, ihn auch auf die Leistungsschutzberechtigten zu erweitern. Er wolle von der Künstlerseite, vertreten durch die Experten Klaus Doldinger, Helga Pfetsch und Wolfgang Schimmel, wissen, wie sie eine Änderung oder Aufhebung der Regelung bewerten würden. Zusätzlich bitte er Dr. Christian Sprang und Wolfgang Schimmel, die angedeuteten Belastungen, die das Urhebervertragsrecht gemeinsamen Einrichtungen, wie der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort, gebracht hätten, zu erläutern.

Abg. Eckhardt Barthel (SPD) erinnert an den Ausgangspunkt der Anhörung, die Wirkung des verabschiedeten Urhebervertragsgesetzes. Es gehe nicht um die Fragen des Gesetzgebungsprozesses. Der gesetzliche Auftrag, gemeinsame Vergütungsregelungen zu vereinbaren, sei nicht umgesetzt. Er verweise auf die Antwort der Bundesregierung vom 21. April 2004 auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drs. 15/2937 und 15/2883). Er frage Helga Pfetsch, Wolfgang Schimmel und Dr. Christian Sprang nach den Gründen. Er betone, weitergehende Bestimmungen dazu habe der Gesetzgeber nach Rückkopplung mit den Parteien gerade auch mit der Verlegerseite zurückgestellt. Eine gemeinsame Vereinbarung auf der gesetzlichen Grundlage sei für möglich erklärt worden. Weiter frage er, warum die Parteien nach Abbruch der Verhandlungen, nicht wie vom Gesetz vorgesehen, den Rechtsweg beschritten hätten.

Dr. Christian Sprang, Börsenverein des Deutschen Buchhandels, nimmt Bezug auf seine Stellungnahme vom 23. April 2004 (K-Drs. 15/106). Strittig sei, was unter angemessene Vergütung zu verstehen sei. Die Verlegerseite sehe als angemessen an, was für sie kalkulierbar und wirtschaftlich noch vertretbar sei. Die Autorensseite verstehe darunter, was für den Einzelnen kreativ und auskömmlich sei. Die Urheberseite würde die Lebenssituation als garantiert definieren, wenn auch ein Übersetzer das Einkommen eines Lektors oder eines Lehrers erreichen könne. Die Verlage könnten nur weitergeben, was sie mit den kreativen Erzeugnissen erwirtschaften könnten. Eine Vergütungsänderung setze eine Marktänderung voraus. Die Verleger hätten keinen höheren Vergütungsspielraum. Er verweise auf das Gutachten von Prof. Dr. Christian Homburg (K-Drs. 15/106a). Aus wirtschaftlichen Gründen seien daher die Vorstellungen der Gewerkschaften nicht zu realisieren. Nach dem Gutachten seien z.B. 91,6 Prozent der übersetzten Titel im

Sachbuchbereich unrentabel. Würden sich die Vorstellungen der Autoren und Übersetzer zu den Vergütungen durchsetzen, würde es dazu führen, dass aus Kostengründen wesentlich weniger Titel übersetzt würden. Eine Kostenreduzierung in anderen Bereichen, so wie vorgeschlagen, sei leider auch nicht möglich, bzw. wisse keiner um Patentrezepte – auch nicht die Politik. Die angesprochene Mediation sei notwendig, weil sich relativ schnell herausgestellt habe, dass die Ausgangspositionen zu weit voneinander entfernt seien. Eine Mediation sei eine moderne Form der Parteienzusammenführung, kein Rechts- und auch kein Schlichtungsverfahren. Der Börsenverein werde daran gerne teilnehmen. Der Erfolg sei offen. Es gebe mittlerweile auch ein Gerichtsverfahren. Und zwar liege dem Kammergericht Berlin ein Antrag der Gewerkschaft ver.di auf Feststellung vor, dass der Börsenverein und die inzwischen aufgelösten Verlegervereinigungen, die es zum Zeitpunkt der Gespräche über Vergütungsregelungen noch gegeben habe, verpflichtet seien, in ein Schlichtungsverfahren nach § 36 UrhG einzutreten. Der Börsenverein weise diesen Antrag zurück, weil er von Anfang an kein Mandat von seinen Mitgliedern gehabt habe, solche Verhandlungen zu führen. Dies habe der Börsenverein auch immer erklärt. Die Verlegervereinigungen seien inzwischen auch aufgelöst und würden daher kein Schlichtungsverfahren betreiben können.

Wolfgang Schimmel, Bundesverband ver.di, berichtet zur Situation der Vergütungsverhandlungen. Der Bereich der Buchverleger stehe am Anfang der Verhandlungen. Naturgemäß lägen die Vorstellungen weit auseinander. Ver.di sehe aber mittel- oder langfristige Konsensmöglichkeiten. Der Gewerkschaft fehle jedoch eine Gegenseite/Partei für die Verhandlungen. Die bestrittene Kompetenz und Ermächtigung zu Verhandlungen widerspreche der Tatsache, dass der Börsenverein in der Vergangenheit Vertragspartner der Normverträge über Verlags- und Übersetzungsverträge gewesen sei. Er verweise auf die verbindliche Vereinbarung in diesen Normverträgen, in Verhandlungen über Regelhonorare einzutreten. Der Börsenverein habe in diesem Zusammenhang Verlegervereinigungen gegründet, die erklärt hätten, ein Mandat zu haben, über Vergütungsverhandlungen zu sprechen. Ein Schlichtungsverfahren nach § 36a UrhG hätten sie dagegen nicht akzeptiert. Ver.di vertrete die Rechtsauffassung vor dem Kammergericht, dass sich die Verlegervereinigungen nicht rechtswirksam aufgelöst hätten und dass der Börsenverein nach seiner Satzung ermächtigt sei, diese Verhandlungen und Schlichtungsverfahren durchzuführen. Ver.di verhandele seit einigen Monaten konstruktiv mit den Verbänden der Filmproduzenten. Beide Seiten seien an einem zügigen Abschluss interessiert. Das Urhebervertragsrecht sei neu für diese Branche und nicht einfach zu regeln. Daher werde der Vertragsabschluss noch andauern. Zu den wirtschaftlichen

Positionen der Verlage bitte er, das zitierte Gutachten von Prof. Dr. Christian Homburg sorgfältig zu lesen. Er mache auf die eine zentrale Formel aufmerksam, nach der die erhöhten Honorare zu einer defizitären Entwicklung mancher Titel führten. Auch nach dem Gutachten gehe es um keine nennenswerten Summen zum Gesamtbuchpreis. Es handele sich bei den Übersetzungshonoraren um einen Anstieg im einstelligen Cent-Bereich, z.B. drei Cent pro übersetztes Buch. Diese Größenordnungen hätten die Buchverlage bei Kostensteigerungen immer weitergegeben. Als gerichtliches Verfahren seien in der Übersetzersparte dasjenige vor dem Kammergericht Berlin zur Einrichtung der Schlichtungsstelle und ein bis zwei Verfahren im Jahr zu Vertragsanpassungen nach dem alten Paragraphen 36 (Bestsellerparagraph, jetzt § 32 a UrhG) zu nennen. Letztere gäbe es, solange keine Gesamtvereinbarungen bestehen würden. Die Gerichte würden in der Regel die Anpassungsansprüche anerkennen. Zur Einordnung von § 31 Abs. 4 UrhG habe er in Erinnerung, dass eine Veränderung erst kommen solle, wenn das Urhebervertragsrecht gegriffen habe. Dies sei nicht der Fall und daher werbe er dringend für eine Fortführung des § 31 Abs. 4 UrhG in der jetzigen Fassung. Das Urhebervertragsrecht nütze dem Urheber so lange kaum, wie er seine Vergütung gerichtlich erstreiten müsse. Er sehe Parallelen zum Bürgerlichen Recht, kein Erwerb beim Vertragsabschluss über unbekannte Rechte. Eine Regelung, nach der auf die Verwerter auch die unbekanntenen Nutzungsrechte übergingen und eine angemessene Vergütung im Einzelfall einklagbar sei, unterstütze ver.di nicht. Zu den Belastungen der VG Wort aufgrund von § 63a UrhG verweise er auf die langjährigen Diskussionen und den Kompromissvorschlag aus dem letzten Jahr.

Helga Pfetsch, Verband deutscher Schriftsteller/Übersetzer, betont, dass sich die Übersetzer ein schnelleres Verfahren wünschten. Man müsse jedoch bedenken, dass hier nicht Rahmenbedingungen in Normverträgen zu verhandeln seien, sondern Zahlen/Vergütungsgrößen. Dies sei Neuland. Man bedauere, dass sich die Schlichtung als nicht verbindlich darstelle. Man würde den Weg der Schlichtung gerne weitergehen. Ein weiterer bereits beschrittener Weg wäre, dass Einzelverlage verhandelten.

Klaus Doldinger, Musiker und Komponist, hält auch Vereinbarungen für noch nicht bekannte Nutzungsarten möglich. Er habe Verträge diesen Inhalts bereits in den 60er und 70er Jahren abgeschlossen. Dies sei eine Frage der Vergütung. Hilfreich sei die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), die bei neuen Technologien etc. mit der Industrie in Verhandlung trete. Man solle daher aus seiner Sicht auch dem Bereich des § 31 Abs. 4 UrhG vertraglich Rechnung tragen.

Abg. Hans Joachim Otto (FDP) fragt zum einen nach den Gründen einer fehlenden Branchenvereinbarung. Habe dies z.B. zeitliche oder strukturelle Gründe? Wo würden die Experten konkreten und präzisen Änderungsbedarf sehen? Zum anderen bitte er um praktische Beispiele einer Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen (AGB) im Rahmen von §§ 11, 32 UrhG.

Prof. Dr. Wolfgang Schneider (SV) bittet Klaus Doldinger, seine Stellungnahme im Hinblick auf eine überproportionale staatliche Förderung der Hochkultur zu präzisieren und seine These zum Verhältnis Ausbildung und Berufschancen zu erläutern (K-Drs. 15/102, S. 2 oben). Wolfgang Schimmel möge die in seiner Stellungnahme genannten Instrumente zur wirtschaftlichen Förderung von Urhebern wie den Goethegroschen erklären.

Die Vorsitzende macht darauf aufmerksam, dass die Anhörung im Wesentlichen das Urhebervertragsrecht erfasse und die Kommission durch die parlamentarische Befassung durch den Korb 2 eine gewisse Einschränkung habe. Dies würde auch den Goethegroschen und die Ausstellungsvergütung betreffen.

Heinz Rudolf Kunze (SV) richtet seine Fragen an Dr. Thorsten Braun und an Klaus Doldinger und spricht den Streit zwischen der GEMA und der Tonträgerwirtschaft an. Die Tonträgerwirtschaft meine, dass die Vergütung, die sie abführen müsse, zu hoch sei. Sie zahle weiter, aber ein Teil davon, 40 Prozent, liege auf einem Sperrkonto und komme den Künstlern erst zugute, wenn der Streit entschieden sei. Da die Verfahrenslänge nicht absehbar sei, sei diese für die Künstler existenzbedrohend. Er frage daher Dr. Braun nach dem aktuellsten Stand. An Klaus Doldinger, der geäußert habe, Deutschland müsse wieder mehr Musik exportieren, richte er die Frage, wie er die Chancen dafür sehe und wie er in diesem Zusammenhang zur Musikquote stehe. Er bitte um Verständnis, dass ihn diese Fragen als Musikvertreter in der Kommission beschäftigten, auch wenn sie nicht dem ursprünglichen Anhörungsthema angehörten.

Die Vorsitzende fasst die Fragestellungen zusammen und erteilt zunächst Prof. Dr. Wilhelm Nordemann das Wort.

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann antwortet, dass er in der Umsetzung des Urhebervertragsrechts in erster Linie ein zeitliches und auch ein Verzögerungsproblem

sehe. Er verstehe nicht, warum der Börsenverein sich für nicht mehr zuständig erkläre, nachdem er früher mit dem Verband deutscher Schriftsteller (VS) und den Übersetzern Musterverträge abgeschlossen habe. Das unterlaufe das Urhebervertragsrecht. Würden die Parteien ihre Extrempositionen aufgeben, käme es auch zum Abschluss von Vergütungsvereinbarungen. Der Börsenverein, und nicht seine Mitglieder, seien das Problem.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP) wirft die Frage ein, ob es in anderen Branchen außerhalb des Börsenvereins Vereinbarungen gebe.

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann antwortet, dass es längst gute Verhandlungen mit guten Aussichten auf ein Ergebnis gäbe, z.B. im Filmbereich. Er sehe die Schwierigkeit nur in der Art der Verhandlungsführung des Börsenvereins. Aus seiner Sicht versuche der Börsenverein, die praktische Durchführung des Gesetzes zu verhindern. Er mache aufmerksam auf die Rechtssprechung im Bereich des Buchwesens, insbesondere des Oberlandesgerichtes (OLG) München. Danach solle es zunächst bei Pauschalabgeltungen bleiben. Damit sei dem Übersetzer ein fester Betrag gesichert. Von einem bestimmten Erfolg an solle dann eine Beteiligung am Ladenpreis einsetzen mit einer Steigerung von 2 oder 2,5 Prozent und bei ganz großen Erfolgen über 100.000 von 3 Prozent. Er schlage vor, auf dieser Basis zu verhandeln. Im Bereich des Films sei man schon so weit, ein Schlichtungsverfahren herbeizuführen. Die zukünftigen Rechte nach § 63a UrhG habe er im früheren § 29 Abs. 3 UrhG für besser geregelt gehalten, weil sie das ganze Gesetz erfassten. Da zukünftige Ansprüche an die Verwerter nur an die Verwertungsgesellschaften abgetreten werden könnten, seien Einzelne der Auffassung gewesen, die Verwertungsgesellschaften dürften auch nur an die Urheber auszahlen. Sinn und Zweck sei aber der Ausschluss umfassender Abtretungen von Ansprüchen in den AGBs der Filmverträge. Der Verwerter, der die Vergütungsregelung erst ermögliche, müsse anteilig berücksichtigt werden. Durch die Vermittlung des BMJ sehe er eine allseits akzeptierte Lösung. Zu § 31 Abs. 4 UrhG gefragt, wolle er zunächst anmerken, dass dieser nicht Gegenstand des Urhebervertragsrechtes gewesen sei. Die Abschaffung des § 31 Abs. 4 UrhG würde dazu führen, dass z.B. der Urheber nicht mehr merken würde, wann sein Film ausgewertet würde. Es müsse allerdings auch möglich sein, alt bekannte Spielfilme den neuen technologischen Nutzungsmöglichkeiten (DVD) zugänglich zu machen. Der Mittelweg sei, die neuen Nutzungsarten verwertungsgesellschaftenpflichtig zu machen. Dies bedeute, nur an die Verwertungsgesellschaften im Voraus abzutreten. Gegen entsprechende Zahlungen könnten die Rechte für neue Nutzungsarten weiter gegeben

werden. Die Verwertungsgesellschaften würden die Nutzungsberechtigten kennen. Dann würden auch die Urheber und Leistungsschutzberechtigten ihre angemessenen Anteile erhalten.

Dr. Thorsten Braun, Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V., beschreibt die Verhandlungssituation dieser Branche. Neue Vergütungsvereinbarungen nach § 36 UrhG seien nicht erforderlich, da der Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. bereits seit Bestehen des Urheberrechtes Gesamtvertragsverhandlungen für den Tonträgerbereich mit der deutschen Landesgruppe der International Federation of the Phonographic Industry (IFPI) und der GEMA führe. Dies seien gemeinsame Vergütungen im Sinne des § 36 UrhG. Man habe den Bundesverband der Phonographischen Wirtschaft e.V. nicht gebeten, weitere Vergütungsregelungen zu vereinbaren.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP) wirft ein, damit sei § 36 UrhG aus der Sicht der phonographischen Industrie überflüssig.

Dr. Thorsten Braun bestätigt dies. Man habe sich nicht gegen das Urhebervertragsrecht gesperrt. Der Phono-Bereich habe bereits nutzungsabhängige Lizenzen mit einer prozentualen Beteiligung der Künstler/innen und Autoren/Autorinnen am Absatz der Tonträger und ein Vertragssystem ähnlich § 36 UrhG. Streitige Verfahren mit der GEMA bestünden zurzeit in den meisten Auswertungsbereichen, weil die Vorstellungen zu weit auseinander gingen. Gründe seien zum Teil neue Auswertungsformen. Als Stichwort nenne er Music On Demand, Abrufangebote für den Online-Betrieb. Im Bereich der Musik seien neue rechtliche und wirtschaftliche Fragen zu klären, z.B. wer der Schuldner der Lizenz sei. Die GEMA wolle keine Lizenzen mit den Tonträgergesellschaften, sondern Lizenzen mit jedem einzelnen Online-Händler verhandeln. Nächste Station sei zunächst die Schiedsstelle beim Deutschen Patent- und Markenamt, die einen Einigungsvorschlag mache. Dann ginge es sofort zum Oberlandesgericht München. Zurzeit würden keine Revisionen zugelassen. Damit wäre der Instanzenzug beendet und die Lizenzbedingungen seien festgelegt. Der aktuelle Streit mit der GEMA sei der über die Höhe der mechanischen Lizenzen, d.h. die Lizenz der Autoren. Er gehe langfristig von einer vermittelnden Lösung aus. Er wolle klarstellen, dass hierbei nicht der GEMA 40 Prozent ihrer Einnahmen entzogen würden, wie es in der Öffentlichkeit dargestellt worden sei. Die mechanische Lizenz mache ungefähr 22 Prozent der Einnahmen der GEMA aus. Höhere Einnahmen habe diese aus den Bereichen Sendung und öffentliche Wiedergabe. Von dem hinterlegten Betrag, der erst nach Abschluss des Verfahrens ausgezahlt würde, seien 10 Prozent der

GEMA-Einnahmen betroffen. Die Gesamtvertragsverhandlungen hätten sich insgesamt bewährt. Streit bestehe vor allem im Online-Bereich darüber, wer Verhandlungspartner sei. Für den mechanischen Bereich sei das Verfahren vor der Schiedsstelle für Juli 2004 anberaunt. Der Schiedsspruch sei daher zeitlich absehbar.

Klaus Doldinger möchte zunächst auf die Vergütung der mechanischen Rechte durch die GEMA eingehen. Er widerspreche einer Aufrechnung gegen andere Einnahmen, Aufführungsrechte und mechanische Vervielfältigungsrechte und deren Verwertung. Konkret heiße dies, dass bisher 9,009 Prozent des Händlerabgabepreises pro verkaufter CD dem Autor zugute kämen. Die Tonträgergesellschaft sei zurzeit bemüht, diesen Betrag auf 5,6 Prozent zu kürzen. Dies stelle für ihn einen gewaltigen nicht vergleichbaren Eingriff dar. Im Verhältnis zu anderen Bereichen stelle sich dies wie folgt dar: man berechne 25 Prozent des Händlerabgabepreises. Dies müsse man in Verhältnis setzen zu den 9,009 Prozent für den Autor. Die meisten Tonträgerfirmen hätten hauseigene Verlage, die dem Autor noch einmal 40 Prozent abzögen. Bei zwölf Titeln einer CD seien dies pro Titel nach Abzug einer Verlagsabgabe 5 Cent von 12 Euro pro verkauftem Tonträger. Er glaube nicht, dass dies eine angemessene Vergütung im Sinne des Urhebervertragsrechtes sei. Auch der Mittelwert sei nicht angemessen. Er wisse, dass der Künstler zur Verbreitung seiner Kunst der Industrie bedürfe. Daher sei er an einer Einigung interessiert, aber bereits 9,009 Prozent seien kaum angemessen. Hinter der Tonträgerindustrie stehe eine gewaltige Geräteherstellerindustrie. Die Industrie sei abhängig von der kreativen Kraft der Komponisten und dem müsse man im Sinne einer angemessenen Vergütung Rechnung tragen. Zur Frage der Förderung der U-Musik im Verhältnis zur E-Musik bemerke er, dass er natürlich keine Festanstellungen für förderungswürdige U-Musiker anstrebe. Er selber genieße seine nicht subventionierte Unabhängigkeit. Es gebe aber Bereiche, wo die Politik etwas tun könne. Er selbst habe mit Hilfe des Goethe-Instituts Tournen im Ausland unternehmen können. Man solle solche Auftritte ermöglichen. So führe er als Beispiel einen Jazzklub in München an, der mit 35.000 Euro im Jahr von der Stadt gefördert werde, was im Verhältnis zu den subventionierten Theatern wenig sei. Dieser Klub gäbe renommierten Künstlern und auch deutschen Nachwuchskünstlern eine Auftrittsmöglichkeit. Man sollte Veranstaltern, die ein anspruchsvolleres Kulturprogramm gestalteten, Fördermöglichkeiten z.B. in Form von Mietzuschüssen gewähren. Was den Musik-Export angehe, glaube er, das Musikexportbüro sei eine gute Sache. Als deutscher Künstler sehe er keine Chancengleichheit mit dem Ausland. Ausländische Künstler könnten auftreten, im Ausland brauche man dagegen eine Arbeitserlaubnis oder ähnliche Dinge, so z.B. in den USA und Brasilien. Er plädiere für eine Chancengleichheit. Zur

Frage der Einführung einer Musik-Quote finde er, dass die 60%-Regelung in Frankreich gut funktioniere, jedoch gebe es in Deutschland viele Künstler, die englischsprachig produzierten oder Instrumentalmusik machten. Deshalb solle die Quotierung für in Deutschland produzierte Musik gelten, damit diese zumindest bei den Öffentlich-Rechtlichen mehr gesendet würde.

Helga Pfetsch, Verband deutscher Schriftsteller/Übersetzer, gibt die Frage zum Goethegroschen an Wolfgang Schimmel weiter.

Wolfgang Schimmel bemerkt, da der Goethegroschen und das Künstlergemeinschaftsrecht nicht auf der Tagesordnung stünden, verweise er auf die Ausarbeitung eines Gesetzentwurfs der ehemaligen IG Medien nebst Rechtsgutachten, das sich mit den Fragen des Verfassungs- und dem Europarecht auseinandersetze. Die Broschüre hierzu sei gerade im Druck. Mit Verweis auf die Stellungnahme (K.-Drs.15/107) rate ver.di derzeit von Korrekturen am Urhebervertragsrecht strikt ab. Zwei Jahre seien leider zu kurz gewesen, um das Gesetz auszuprobieren und auf dieser Basis zu Branchenstandards zu kommen. Das Verfahren sei zeitintensiv. Für Verhandlungen mit den Filmproduzenten habe ver.di mehr als ein dreiviertel Jahr gebraucht, um ein erstes Verhandlungskonzept auszuarbeiten. So existierten in diesem Bereich zahlreiche Berufsgruppen und Berufsverbände, unter denen eine Verständigung herbeizuführen gewesen sei. In der phonographischen Industrie habe man ein funktionierendes Vertragswerk, an dem sich nichts ändere. Ebenso strebe man keine Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten an. Abg. Hans-Joachim Otto (FDP) wisse, dass man mit der jetzigen Regelung nicht einverstanden gewesen sei und eine stringendere Regelung als das derzeitige Schlichtungsverfahren gewollt habe. Jetzt appelliere er an den Gesetzgeber, genügend Zeit einzuräumen, um mit dem Gesetz zu experimentieren.

Dr. Christian Sprang sieht auch strukturell bedingten Änderungsbedarf des Gesetzes. Für Außenstehende sei es leicht, einen einstelligen Cent-Betrag pro Buch für Übersetzer zu fordern. Aber die wirtschaftliche Betrachtung widerspreche dem. Wenn ein Übersetzer ein Prozent des Netto-Ladenpreises eines verkauften Buches als Erlösbeteiligung erhalte, mache dies eine zusätzliche Beteiligung von fünf Cent pro Buch aus. Auf den Netto-Ladenpreis (100 Prozent) kämen die Mehrwertsteuer, mit der man dann bei 107 Prozent sei. So werde das einzelne Buch etwa 5,35 Euro teurer. Ein Taschenbuch, das vorher 9,90 Euro gekostet habe, würde künftig 15,20 Euro kosten. Das Problem sei also die große Hebelwirkung der Mehrforderungen. Man könne den Preis nicht beliebig anheben. So

verkauften sich Taschenbücher nur bis zu einem Preis von 10 Euro. Dies liege an der Psychologie der Verbraucher. Im Buchbereich gingen 50 Prozent an den Vertrieb, d.h. an Buchhandel und Zwischenbuchhandel. 50 Prozent kämen beim Verlag an, wovon dieser die gesamten Herstellungskosten, das Marketing, das gesamte Overhead trage und die Autoren und Übersetzer beteilige. Die Autoren erhielten bei sehr gutem Verkaufserfolg eine gestaffelte Beteiligung. Bei ver.di seien 3000 Autoren organisiert, deren Hintergründe die Verlage nicht kennen würden. Dagegen gebe es 300.000 Berechtigte in der VG Wort. Die Verlage würden nach dem Urhebervertragsrechts jetzt mit Autoren verhandeln müssen, die nicht die Autoren seien, mit denen die Verlage ansonsten zu tun hätten. Diese sähen keinen Änderungsbedarf. Sie akzeptierten, dass ein Erfolgsautor bei Vorschüssen, Beteiligungen und dergleichen stärker berücksichtigt werde, als ein Erstlingsautor. Kurzum seien die Verwaltung des Börsenvereins und die Verlage gegen das Urhebervertragsrecht. Die Forderungen seien wirtschaftlich nicht umsetzbar. Im Filmbereich sei dies auch so. Die Diskussionen liefen allerdings intern zwischen Produktionsfirmen und ihren Verbänden.

Abg. Marie Luise Dött (CDU/CSU) fragt Dr. Christian Sprang nach der Funktion des Börsenvereins (Verbund, Verband, Verein oder Arbeitgeberverband) und welche Interessen er gegenüber seinen Mitgliedern vertrete. Sie interessiere, ob im Bereich der progressiven Vergütung beim Buch hohe Auflagen eine zusätzliche Vergütung rechtfertigen würden und umgekehrt bei geringeren Auflagen eine solche Vergütung nicht zahlbar sei. Sie frage, wie und ob man mit der Buchpreisbindung den Wettbewerb in Deutschland erhalten könne und inwiefern neuere Entwicklungen in der Tonträgerwirtschaft einbezogen würden. Außerdem stelle sie bei deutschen Künstlern im Ausland die Frage, ob diese kreativen „Waren“ auch vom europäischen Wettbewerbsrecht bzw. weltweit durch die WTO im Rahmen des freien Warenaustauschs erfasst seien.

Dr. h.c. Johannes Zehetmair (SV) nimmt Bezug auf die Stellungnahmen. Künstler und phonographische Wirtschaft forderten darin, im Urhebervertragsrecht die Rahmenbedingungen zu sichern, um die Verbreitung der Werke zu gewährleisten. Er frage nach einer gerechten Verteilung. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sendeten einen minimalen Anteil an deutschen Produktionen. Er frage, ob und mit welchen Maßnahmen es dort zu einer Änderung kommen könnte.

Dr. Gerd Harms (SV) bemerkt, dass Deutschland natürlich nicht die gleichen Hürden für ausländische Künstler aufbauen sollte. Er frage, ob die tariflichen Regelungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen auch für die privaten Sender gelten bzw.

ob Regelungsbedarf bestehe. Er frage Dr. Christian Sprang und Prof. Dr. Wilhelm Nordemann, wie das Umsetzungsdefizit im Vergütungsbereich zu beheben sei. Er wolle von Dr. Christian Sprang wissen, welche Lösung er sich vorstellen könne, da die angemessene Künstlervergütung nicht als Kalkulationsfaktor geopfert werden dürfe.

Abg. Hans-Joachim Otto (FDP) fragt, ob eine Verlagerung der Buchproduktion ins Ausland drohe und ob es ähnliche Befürchtungen in der Phonoindustrie gebe.

Dr. Christian Sprang erklärt, dass der Börsenverein der marktbeherrschende Berufsverband sei; und zwar für die Buchbranche, für Buchhandlungen, Zwischenbuchhandel und Verlage der einzige vorhandene Verband. Es gebe einen gesetzlichen Anspruch der in der Buchbranche tätigen Unternehmen, Mitglied zu werden. Früher habe es in den Landesverbänden eine Zusammenlegung als Arbeitgeberverband und Berufsverband und gleichzeitig eine Zwangsmitgliedschaft gegeben. Einige Buchhandlungen hätten dies nicht akzeptiert. Aufgrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und eines UrhG-Urteils sei der Börsenverein verpflichtet worden, die Funktion eines Arbeitgeberverbandes auszugründen. Daher dürfe der Börsenverein von Gesetzes wegen nicht als Arbeitgeberverband auftreten. Im Rahmen von Verhandlungen nach § 36 UrhG trete der Börsenverein nicht als Arbeitgeberverband im Sinne des Tarifrechts auf und könne daher diese Verhandlungen wahrnehmen. Hierzu habe man die Verlage in der Fachgruppenversammlung befragt, aber ein einstimmig ablehnendes Votum erhalten mit der Begründung, dass der Vorschlag der Gegenseite zu undifferenziert und 10 Prozent vom Nettoladenpreis für jedes Buch zu hoch seien. So hätten alle Verlage zentrale Verhandlungen des Börsenvereins, bei dem sie Zwangsmitglied seien, als unrentabel abgelehnt. Um nicht als Verweigerer dazustehen, habe man Verlegervereinigungen nach Sachgebieten gegründet. In diesen habe man eine Repräsentativität gehabt, die weit über die Pseudo-Repräsentativität des VS hinausgegangen seien. Dort seien nicht mal ein Prozent, also 3000 Autoren, organisiert, während man im belletristischen Bereich sämtliche großen Verlage vereint und über 72.000 Autoren abgebildet habe. Der Börsenverein könne daher nicht als Arbeitgeberverband auftreten. Seine Mitglieder hätten ihn aus guten Gründen nicht dazu ermächtigt. Natürlich würden die geringeren Stückkosten auf den Verdienst des Autors umgelegt. In einem Vertrag über ein belletristisches Buch gäbe es auch immer eine Umsatzstaffel. Dies entspreche der Tonträgerwirtschaft. Diese Umsatzstaffel könne jedoch nur mit einem vereinbart werden. Wenn der Autor/Agent sein Buch meistbietend versteigere, beginne der Umsatz bei 10 Prozent vom Nettoladenpreis. Dieser steigere sich auf 11, 12, 13 Prozent bei 30.000 oder

50.000 Büchern. Wenn der Übersetzer ebenfalls eine Umsatzstaffel bekommen würde, sei man bei 16 Prozent für den Übersetzer, also insgesamt 32 Prozent des Umsatzes. Dies gehe wirtschaftlich nicht und die Autoren würden darauf bestehen, diese Umsatzstaffel selbst zu vereinbaren. Die Buchpreisbindung sehe er als quasi staatliche Subvention einer Branche, die ansonsten Wettbewerbsbranche sei. Buchpreisbindung und Mehrwertsteuersatz würden für alle Beteiligten eine Mischkalkulation eröffnen. Er wisse, dass bei einer Abschaffung der Buchpreisbindung sich die Titel erheblich minimieren würden. Dadurch wären weniger Publikationen möglich. Das bedeute, mit der Abschaffung der Buchpreisbindung und gleichzeitiger Annahme gewerkschaftlicher Mindestvergütungen würde die Anzahl der in Deutschland verlegten Titel sinken. Des Weiteren frage er nach Wegen, das Umsetzungsdefizit zu beseitigen. Er sehe dies eher als Regelungsdefizit, da die Verleger Mindestvergütungen akzeptieren würden, die für sie darstellbar seien. Die andere Seite müsse anerkennen, dass es sich beim Buch um ein Wirtschaftsgut handele und nicht eine angemessene Vergütung für die kreative Schöpfungskraft darstellen könne. Hochwertige Güter würden vom Markt nicht entsprechend nachgefragt. Zu Wettbewerbsnachteilen auf dem internationalen Markt gefragt, stelle er fest, dass auf dem deutschsprachigen Markt zunächst nur Österreich und die Schweiz an Marktanteilen zunehmen könnten. Allerdings sehe er den Verlagsstandort Deutschland gerade für wissenschaftliche Verlage gefährdet. Grundlage dafür sei der § 63a UrhG (Zweitverwertungsrechte der VG WORT). Danach könnten Lizenzen im Voraus nur von Verwertungsgesellschaften, nicht von einzelnen Verlagen vereinbart werden. Zu den Zweitverwertungsrechten sei zu sagen, dass die Verlage im internationalen Durchschnitt 58 Prozent der Zweitverwertungen bekommen würden, in Deutschland 30 Prozent. Dies sei auch vor Inkrafttreten des Urhebervertragsrechts nur ein geringer Verdienst gewesen. Dies werde durch § 63a UrhG noch weiter reduziert. Das Urheberrecht habe auch neue Lizenzen geschaffen, z.B. im Wissenschaftsbereich. Durch diese Kombination würde der Primärmarkt der Verlage immer weiter beschnitten. Er fasse zusammen, die Primärlizenzen seien staatlich eingeschränkt. Im Primärgeschäft bestehe eine staatliche Lizenz, die von den Verwertungsgesellschaften verteilt werde, verschärft durch § 63a UrhG, der eine Umverteilung vornehme. Daher sei ein Rückgang im internationalen Geschäft, insbesondere im Wissenschaftsbereich zu verzeichnen.

Dr. Thorsten Braun antwortet zu den neuen Auswertungsformen des Urheberrechts. In der Musikbranche seien Viele beteiligt, wie die Komponisten, die Textdichter, die künstlerischen Produzenten, die Tonträgerhersteller usw. Dies sei auch eine Gemengelage vieler Rechte von Beteiligten, zusammengeführt beim Produzenten. Bei neuen

Auswertungsformen seien diese neu zu ordnen und zu definieren. Dabei könnten auch einzelne Beteiligte neue Auswertungsformen blockieren oder diese neuen Auswertungsformen könnten aufgrund von Schwierigkeiten ganz unterbleiben. Zu nennen sei der Onlinebereich (Music On Demand). Wenn es aufgrund rechtlicher Hindernisse nicht zu den neuen Auswertungsformen kommen würde, würde sich dies auf die Einkommen aller Beteiligten auswirken. Man habe daher eine Regelung für § 31 UrhG zum Ausgleich aller Interessen vorgeschlagen. Dies trage dem Interesse an eine angemessene Vergütung des Künstlers und am Künstlerpersönlichkeitsrecht Rechnung. Die Auswertungsbefugnis der Produzenten sei zu stärken, um ihnen die Auswertung der Gesamtleistung zu ermöglichen. Damit könne man Einnahmen erzielen und die Künstler beteiligen. Aus der Sicht seiner Branche gäbe es im Bereich des Urheberrechts/Recht am Erwerb des Urheberrechts Handlungsbedarf. Den bürokratischen Aufwand würde er aufgrund der kollektiven Wahrnehmung, z.B. durch die GEMA, als gering bezeichnen. Dadurch könne der Produzent alle benötigten Rechte erwerben (Bündelung der Rechte). Dies bewirke eine bessere Durchführung der Produktion. Problematisch sei es, wenn Einzelrechte abgespalten oder Verlage nur Teilrechte in die GEMA einbringen würden. Dann blieben individuelle Verhandlungen (zurzeit gängigste Bereiche: Music On Demand, Klingeltonbereich). Das europäische Wettbewerbsrecht sei ein wichtiger Punkt für die Musikindustrie. Wichtig sei ein internationales Urheberrecht auf einem hohen Schutzniveau. Ansonsten sei der Markt von Piraterie beherrscht. Auf dem osteuropäischen Markt und in Russland herrschten unautorisierte Angebote, die mittelbar auf den deutschen Markt fließen würden. Daher sei ein hohes internationales Schutzniveau erforderlich. Die EU sei dabei Vorreiter. Sie habe durch ihre Richtlinien das Urheberrecht harmonisiert. Er hoffe auf eine Richtlinie zur Pirateriebekämpfung und zur Durchsetzung des materiellen Urheberrechts. Viele Länder hätten noch rechtliche Beschränkungen für ausländisches Repertoire (Zugangsbarrieren), für ausländische Produktionen und ausländische Beteiligung an inländischen Musikunternehmen. Das Handelsrecht hätte Beschränkungen. Der Musikbereich sei bei den WTO-Verhandlungen zu berücksichtigen, um Handelshemmnisse zu beseitigen. Damit könne es immer noch partiell Maßnahmen zur eigenen Kulturförderung geben. Verlagerungen von Produktionsstätten ins Ausland sehe er nicht, dagegen sehe er eine Schwächung des nationalen Repertoires und eine geringe Erwirtschaftung deutscher Produktionen. Erleichterungen für nationale Produktionen im internationalen Markt seien wichtig.

Eva-Maria Michel verneint tarifliche Regelungen privater Sender entsprechend den Tarifverträgen öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten. Sie beständen jedenfalls nicht

flächendeckend wie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Sie verweise auf die Stellungnahme von ver.di, wonach es keine Verhandlungen mit den Privaten gebe. Daraus schließe sie, dass dort angemessene Vergütungen gezahlt würden und kein Handlungsbedarf bestehe. Zur Frage der Musikquote und der kulturellen Verantwortung der öffentlich-rechtlichen Sender bemerke sie, dass dies auch die Schlagerparade und die Volksmusik einschließe. Außerdem habe der WDR eine Jugendwelle, die weit über der üblichen Quote deutschsprachiger Musik liege. Eine Quote erachte sie nicht als ein geeignetes Mittel, um deutschsprachige oder in Deutschland produzierte Musik erfolgreich zu machen. Dies obliege der Sensibilität der Programmacher. Nordrhein-Westfalen sei regional erfolgreich. Dies sei in Berlin oder in München anders. Deshalb plädiere sie, marktspezifisch und regional zu agieren. Fraglich sei eine Definition der in Deutschland produzierten Musik. Falle darunter auch Musik von einem internationalen Musikkonzern mit Sitz in Deutschland? Sie weise auch auf den Widerspruch zwischen Kulturgut und Wirtschaftsgut Musik und den internationalen Handelsabkommen hin. Die IFPI fordere, den gesamten Musikbereich zu liberalisieren – auch international. Hier sehe sie einen Widerspruch zu einer Quote in Deutschland, da dies ein Instrument sei, mit dem dirigistisch in den Markt eingegriffen würde. Deutsche und internationale Politik widersprächen sich.

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann antwortet auf die Frage nach zeitlichen oder strukturellen Problemen bei der Umsetzung des Urhebervertragsrechts. Er erinnere an den Sinn und Zweck des Urhebervertragsrechts. Verlässliche Regelungen hätte es durch die GEMA-Tarife für die Komponisten und im Buchbereich mit Ausnahme des Übersetzerbereichs schon vorher gegeben. Aber in einzelnen Bereichen seien die Urheber gravierend betroffen. Dies seien zum Einen die Übersetzer, zum Anderen die freischaffenden Wort- und Bildjournalisten. Er verweise auf die amtliche Begründung des Gesetzes. Dabei erinnere er an die Umsatzerfolge des deutschen Subunternehmers zu Asterix und Obelix bis 1998. Die Übersetzerin habe damals für die Übersetzung aller Bände 78.000 DM bei mehr als einer Milliarde Gesamtumsatz bekommen. Bei einer einprozentigen Beteiligung hätte die Übersetzerin dagegen 10 Millionen DM erhalten. Für diese Bereiche bräuchte das Urhebervertragsrecht Verhandlungen und Ergebnisse. Es gehe nicht um die Pauschalvergütung für die Herstellung der Übersetzung, für die der Verlag das Verkaufsrisiko trage, sondern nur um die erfolgreiche Übersetzung. Er erinnere an die drei Prozent ab 100.000 Exemplaren (Urteil des OLG München). Durch die Übersetzung des Buches „Seide“ habe dieses in Deutschland mehr Erfolg gehabt, als in Italien. Bei 100.000 Exemplaren habe der Verleger nur noch geringe Kosten. Wenn er 32 Prozent abgeben

müsse, blieben ihm noch immer 68 Prozent. Er appelliere an den Börsenverein, in dieser Hinsicht umzudenken.

Die Vorsitzende eröffnet die nächste Fragerunde mit Dr. Bernhard von Loeffelholz (SV), Siegmund Ehrmann (SPD) und Horst Kubatschka (SPD). Aufgrund der zeitlichen Begrenzung bitte sie, die Fragen kurz zu formulieren.

Dr. Bernhard von Loeffelholz (SV) fragt Prof. Dr. Wilhelm Nordemann und Helga Pfetsch nach den Ursachen der schwachen Verhandlungsposition der Übersetzer. Der Kulturkreis der deutschen Wirtschaft, der seit vielen Jahren auch Sprachen mit einem geringen Nachfragebedarf unterstütze, habe in einem Wettbewerb die besten Übersetzer gesucht, um die Bedeutung eines Übersetzers, z.B. im Rahmen der polnischen Literatur hervorzuheben. Was könne man ändern, damit die Übersetzer bei einem erfolgreichen Buch in gleicher Weise davon partizipierten?

Abg. Siegmund Ehrmann (SPD) fragt, gestützt auf das erläuterte fehlende Verhandlungsmandat des Börsenvereins auf der Arbeitgeberseite, nach den Erfolgsaussichten der eingeleiteten Mediation durch das Bundesministerium für Justiz. Dies setze minimal voraus, dass alle Parteien eine Verständigung nicht ausschließen würden. Er frage daher Dr. Christian Sprang, ob er sich vorstellen könne, dass die Verleger die Grundregeln der Mediation gegen sich gelten lassen würden.

Abg. Horst Kubatschka (SPD) spricht Dr. Christian Sprang auf die Taschenbuchrechnung von 9,90 Euro an. Er könne die drei Prozent Steigerung in dieser Rechnung nicht erkennen.

Abg. Ursula Sowa (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) spricht das mangelnde Interesse an einer Beschleunigung der Vergütungsvereinbarungen an. Sie wolle daher von Helga Pfetsch wissen, worin die Ursachen dafür bestünden.

Abg. Eckhardt Barthel (SPD) betont den Druck auf den Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Urheberrecht, und zwar auf der Verwerterseite, den er in seiner parlamentarischen Arbeit ansonsten so nicht kenne. Er frage, ob über Verhandlungen mit den Einzelverwertern und nicht mit den Verbänden das Verfahren beschleunigt werden könnte, da der Verbandsweg blockiert sei und damit der Prozess individualisiert werden könnte. Er frage, ob dies eine Alternative zur Totalblockade sei.

Olaf Zimmermann (SV) schlägt vor, Dr. Elmar Hucko als Vertreter des BMJ das Wort zu erteilen, um das Mediationsverfahren hinsichtlich Ziel und Zeitspanne zu erläutern. Er frage auch, ob sich die Parteien dann an das Ergebnis des Mediationsverfahrens gebunden fühlten. Er frage die Vertreter der Urheber, ob es weitere Verhandlungs- und Verbesserungswünsche gäbe.

Die Vorsitzende schließt die Fragerunde und bittet Dr. Elmar Hucko die Frage von Olaf Zimmermann (SV) zunächst als Einzelfrage zu beantworten.

Dr. Elmar Hucko (BMJ) erläutert, das BMJ habe die Mediation nicht vorgeschlagen, obwohl es ein Interesse habe, dass das Gesetz angewandt werde. Dieser Vorschlag sei von der Urheberseite gekommen. Ein Schlichtungsverfahren hätte eines Verhandlungspartners bedurft. Er kenne die Mediationspartner aus den Verhandlungen des Gesetzgebungsverfahrens 1. und 2. Korb. Zunächst habe er getrennte Gespräche geführt und festgestellt, dass die Vorstellungen sehr weit auseinander lägen. Wichtig sei zunächst eine Klimaverbesserung gewesen. Danach seien die Gespräche unterbrochen worden und jetzt sei man in der Phase, in der man überlege, einzelne Bereiche vor die Klammer zu ziehen. Die Übersetzerverhandlungen seien die schwierigsten. Die Positionen zu den Autoren lägen näher zusammen. Die Positionen zwischen Übersetzer und Verwerter lägen sehr weit auseinander. Der Termin für diese Anhörung sei vielleicht etwas früh. Er könne daher weder weitere Ergebnisse präsentieren, noch sagen, ob es überhaupt Hoffnung auf Ergebnisse gäbe.

Die Vorsitzende bittet die Experten um ihre Schlussstatements.

Prof. Dr. Wilhelm Nordemann nimmt Bezug auf die Fragen zur Individualisierung der Verhandlungen über die Vergütungsvereinbarungen. Dies halte er nicht für notwendig. Eine Reihe von Verlagen zahlten den Übersetzern die Vergütungssätze, die auch die Gerichte für angemessen hielten, zahlen, wie Theaterverlage. Im Bühnenbereich hätte es für die Übersetzer schon immer eine prozentuale Beteiligung gegeben. Nur der so genannte harte Kern wolle keine Vergütungsvereinbarungen treffen. Die Frage mangelnder Verträge bei den Privatsendern sei sachbezogen zu beantworten. Die Hörfunksendungen hätten kaum eigene Produktionen und die Sendevergütungen seien an die GEMA abzuführen. Eigenproduktionen hätten in der Regel nur die öffentlich-rechtlichen Sender. Regelungsbedarf bestehe dort also nicht. Er blicke dem weiteren Verfahren zu den

Vergütungsvereinbarungen zuversichtlich entgegen. Er gehe von einer vernünftigen Kalkulation aus. Damit seien dann auch weitere Regelungen wie § 32a UrhG nicht erforderlich.

Eva-Maria Michel sieht dringenden Änderungsbedarf bei § 31 Abs. 4 UrhG – Erwerb und Verbot eines Erwerbs unbekannter Nutzungsrechte. Sie bittet zumindest um eine Modifizierung im Rahmen der Verhandlungen des 2. Korbs. Dies sei für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wichtig, die den Bestand der Archive für neue Mediendienste und neue Formen der Angebote zugänglich machen möchten. Sie sehe in diesem Zusammenhang nicht nur für die Zukunft, sondern auch für die Vergangenheit dringenden Änderungsbedarf.

Klaus Doldinger prognostiziert auch eine positive Entwicklung des Urhebervertragsrechtes bereits durch die Anhörung. Er wolle eine Anregung geben, die die Urheber im musikalischen Bereich tangiere. Er spreche damit die Praxis vieler öffentlich-rechtlicher Sender an, die gleichzeitig einen Verlag betreiben würden. Dort würde verlegt. Die prozentuale Beteiligung des Urhebers beim Sender bleibe jedoch. Dazu habe es bereits ein gerichtliches Verfahren gegeben, in dem Prof. Dr. Wilhelm Nordemann den Komponistenverband vertreten habe. Die Tantiemen würden damit um 40 Prozent geschmälert. Honorare und Etats für Musikproduktionen seien knapp bemessen. Er bitte die Enquete-Kommission, sich dieses Themas anzunehmen. Zu dem Umgang mit ausländischen Künstlern bemerke er, dass gerade in München ein einwöchiges Festival/Event mit einer ganzen Reihe französischer Künstler und staatlicher Förderung stattfinde. Er wisse auch um eine Unterstützung ausländischer Künstler durch das Land Schleswig-Holstein. Er plädiere dafür, dass auf ähnlicher Basis deutsche Künstler im Ausland auftreten könnten.

Dr. Thorsten Braun fasst zusammen, dass die praktischen Auswirkungen des Urhebervertragsrechts auf den Musikbereich auf den ersten Blick gering seien. Im Musikbereich seien nutzungsabhängige Vergütungen die Regel und es bestünden Gesamtvertragsverhandlungen. Entscheidend für seinen Bereich seien die Marktbedingungen, die eine Beteiligung voraussetzen würden. Änderungen der urheberrechtlichen Rahmenbedingungen seien daher notwendig. Im Rahmen des Urhebervertragsrecht würde er den § 31 Abs. 4 UrhG ändern. Außerhalb des Urheberrechts seien der Tonträgerindustrie rechtliche Rahmenbedingungen der Mehrwertsteuer wichtig – im Musikbereich betrage diese grundsätzlich sieben Prozent - für die Tonträgerindustrie

gelte der Normalsatz von 16 Prozent. Er sehe keinen Grund, kulturelle Güter unterschiedlich zu behandeln.

Helga Pfetsch möchte die Frage beantworten, warum Übersetzen eine schlecht bezahlte Leistung sei. Dies gehe zurück auf die Zeit, als Übersetzen eine Liebhabertätigkeit gewesen sei. Das professionelle Übersetzen gäbe es erst seit Ende des Zweiten Weltkriegs. Karl Dedecius habe tagsüber gearbeitet und abends übersetzt. Auch die heutigen Übersetzer würden mehreren Tätigkeiten für ihren Lebensunterhalt nachgehen müssen. Damit würde der Übersetzer die Literatur subventionieren. Ihre Mitglieder würden vehement auf eine Änderung drängen und Mittel, wie Verhandlungen mit den Einzelverlagen und Mediation, gerne ergreifen.

Wolfgang Schimmel beantwortet die Frage nach gerichtlichen Verfahren gestützt auf Allgemeine Geschäftsbedingungen und § 11 UrhG. Die gebe es nicht. Ver.di wolle auch nicht über Einzelklagen eine Branchenlösung herbeiführen. Er plädiere für Verhandlungen, die dort funktionierten, wo Verhandlungspartner vorhanden seien. Fehlten Verhandlungen, würde ver.di andere Lösungen finden. Es gebe eine Vereinbarung über einen Verhandlungstermin mit einem der größeren Verlage. Sie setzten daher auf zeitliche Prioritäten. Die Bereiche Design und Werbung seien ausgelassen. Der private Rundfunk sei zurückgestellt. Es sei wichtig, in dem Bereich zu verhandeln, in dem tatsächlich produziert werde. Beispiel seien die Auftragsproduzenten für das Fernsehen. Er möchte auf die Zahlen von Dr. Christian Sprang eingehen: 100.000 Wahrnehmungsberechtigte bei der VG Wort, VS mit 3.000 nicht repräsentativen Mitgliedern. In der VG Wort seien alle Urheber mit zwei Generationen Erben organisiert. VS, die belletristischen und Sachbuchautoren würden keinen Journalisten und keine Zeitung und Zeitschrift erfassen. VS eine eigene repräsentative Tätigkeit abzusprechen, sei für ihn Verhandlungstaktik neben der mangelnden Verhandlungsermächtigung. Den Mitgliedern der Kommission seien rituelle Kalkulationszahlen unterbreitet (9,90 Euro, 19,36 DM) worden. Über Jahrzehnte hinweg hätte es gleich bleibende Buchpreise gegeben. Er sehe daher keinen Ruin der Branche.

Dr. Christian Sprang betont die Gemeinsamkeiten mit Wolfgang Schimmel in den Verhandlungen zum 2. Korb und erläutert nochmals die Kostensteigerung bei fünf Cent pro Buch mehr für den Übersetzer. Zu den Erfolgsaussichten der Mediation merke er an, dass der Standpunkt der Verwerter marktorientiert sei. Wenn der Markt die Vorstellung nicht hergebe, spreche dieser auch bei bestem Verhandlungswillen der Beteiligten eine

andere Sprache als das Gesetz. Bei Übersetzungen mit geringen Auflagen, sei das Verlegen nur mit Fördermitteln möglich. Natürlich könne der Übersetzer an erfolgreichen Büchern besser verdienen, wenn er auch bereit wäre, Risiken einzugehen. Bei Büchern mit geringen Auflagen würden die Verlage den Übersetzern garantierte Seitenvorschüsse zahlen, die auch nicht zurückgefordert würden. Der Verleger zahle an niemanden höhere Vorschüsse, als an den Übersetzer (z.B. beim Taschenbuch). Die Bücher würden für 2.000 bis 3.000 Euro mit einer Erfolgsvergütungsstaffel eingekauft. Dies sei in der Regel mehr, als der Originalautor bekomme. Der Autor, nicht der Übersetzer, gehe mit in die Risikovereinbarung. Der Verleger müsse eine Mischkalkulation zwischen erfolgreichen und weniger erfolgreichen Büchern aufstellen können (Gewinn-/ Verlustkalkulation).

Die Vorsitzende bedankt sich im Namen der Mitglieder der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ bei den Experten für die Wahrnehmung der Anhörung und die Stellungnahmen im Vorfeld. Sie hätten sich mit Sachverstand, Kompetenz und Engagement eingebracht. Sie begrüße, dass heute alle Beteiligten an einem Tisch über das Urhebervertragsrecht gesprochen hätten. Klaus Doldinger hätte dies auch als Zeichen des Optimismus gewertet. Sie bedanke sich bei den Vertretern des BMJ. Sie sehe diese Anhörung als Teil der Mediation und weise darauf hin, dass der Gesetzgeber nach seinen Materialien zum Gesetzgebungsverfahren selbst davon ausgehe, nachzubessern, wenn die verabschiedete Regelung zu gemeinschaftlichen Vergütungen nicht zu Vereinbarungen führen sollte. Man habe versucht, dies zu überprüfen. Sie denke, dass man sich heute auf der Grundlage der Stellungnahmen ein klares Bild machen konnte. Dafür danke sie ganz herzlich. Die Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und ruft den TOP 2 auf.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 15.00 Uhr

gez.

Gitta Connemann MdB

Vorsitzende